

# **Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2023**

## **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

## **2. Vorstellung der neuen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung**

Der Vorsitzende stellt dem Gremium die neuen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. des Bauhofes vor. Die anwesenden neuen Mitarbeiter stellen sich dem Gemeinderat vor.

**o.w.B.**

## **3. Kommunale Wärmeplanung – Vortrag von Herrn Rainer Kleedörfer (N-ERGIE Nürnberg, BI Bergheinfeld)**

Der Vorsitzende leitet in das Thema der Kommunalen Wärmeplanung ein, erläutert den Rechtsrahmen für eine kommunale Wärmeplanung und übergibt sodann das Wort an Herrn Kleedörfer von der BI Bergheinfeld für dessen Vortrag. Für den Vortrag wird auf Anlage 1 zu diesem Protokoll verwiesen.

Nach dem Vortrag des Referenten schließt sich eine rege Diskussion an, in der es im Wesentlichen um Fragen zur konkreten Durchführung bis hin zur Frage der grundsätzlichen Durchführbarkeit der kommunalen Wärmeplanung in Deutschland geht. Die Unwägbarkeiten der zukünftigen rechtlichen Fragen bis hin zum Datenschutz werden ebenso diskutiert.

Der Vorsitzende kündigt die Gründung eines Arbeitskreises „Kommunale Wärmeplanung“ unter Beteiligung von BI, interessierten Gemeinderäten und Gemeinderätinnen, Fachleuten aus der Bürgerschaft sowie den Versorgungsunternehmen an. Zuallererst, so der Vorsitzende, gilt es, eine Bestandaufnahme durchzuführen.

**o.w.B.**

## **4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergheinfeld zum 01.01.2024**

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 28.12.1992 wurde der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren im neuen Art. 8 Abs. 6 konkretisiert; bei der mehrjährigen Gebührenbemessung ist es wegen Art. 8 Abs. 2 KAG bzw. Art. 62 Abs. 2 GO geboten, Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen spätestens innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen. Das Büro Dr. Schulte hat die entsprechende Kalkulation durchgeführt.

Jeder Kalkulationszeitraum kann maximal vier Jahre umfassen. Fehlbeträge bzw. Überschüsse sind dabei zwingend im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen. Genauso wurde hinsichtlich des voraussichtlichen Ergebnisses 2023 verfahren. Mit der geplanten Veränderung der Benutzungsgebührenhöhe zum Jahr 2024 beginnt ein neuer vierjähriger Kalkulationszeitraum. Der durch Benutzungsgebühren zu deckende Bedarf wurde

als Mittelwert der Einzelansätze der Jahre 2024 bis 2027 insgesamt errechnet und im Rahmen einer Divisionskalkulation mit den voraussichtlichen Einleitungsmengen/Verbrauchsmengen verarbeitet.

Die Gebührenvorkalkulation und der Bemessungszeitraum können – wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist – im Allgemeinen nicht nachträglich geändert werden.

Nicht ausgeschlossen wäre aber, bei wesentlichen, nicht vorhergesehenen Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen eine neue Gebührenkalkulation aufzustellen und die Gebühren ggf. neu festzulegen. Damit würde auch dem Anliegen, die Gebührenschuldner möglichst zeitnah zu belasten, d.h. ihnen soweit wie möglich die Kosten für den gegenwärtigen Aufwand der öffentlichen Einrichtung aufzuerlegen, Rechnung getragen.

Die Aktualisierung der Kalkulation muss, je nach gewähltem Kalkulationszeitraum, spätestens nach vier Jahren erfolgen. Bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage beginnt ab 2024 ein neuer wiederum 4-jähriger Kalkulationszeitraum. Deshalb ist der Benutzungsgebührensatz entsprechend anzupassen.

Die Kalkulation ergab eine Gebühr in Höhe von 3,09 € (+0,08 €). Die erforderliche 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Berg-rheinfeld wird im Wortlaut verlesen.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Berg-rheinfeld

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Berg-rheinfeld folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 20.02.2020 mit Wirkung zum 01.01.2024:

## § 1

Einleitungsgebühr

In § 10 wird der Betrag „3,01 €“ durch den Betrag „3,09 €“ ersetzt.

## § 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Berg-rheinfeld, den 17.10.2023

Werner

1. Bürgermeister

Gemeinderat Posselt zeigt sich dem Grunde nach mit der Gebührenhöhe nicht einverstanden. Auf Nachfrage von Gemeinderätin Zahl gibt Kämmerer Hart zu Protokoll, dass in dem Betrag die Sonderrücklage zur Investition im Bereich Abwasser enthalten ist. Gemeinderat Geißler erfragt die

Methode zur Errechnung der Kosten, die Kämmerer Hart als reine Berechnung von Kosten in Relation zum anfallenden Abwasser darstellt.

**Der GR beschließt die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergrheinfeld (BGS/EWS) zum 01.01.2024 gemäß der vorliegenden Tischvorlage (Anlage 2 zur Niederschrift).**

**15:1**

#### **5. Ertüchtigung der Abwasseranlage – Grundsatzbeschluss zur Beauftragung eines Strukturkonzepts zur Ertüchtigung der Abwasseranlage.**

Die Gemeinden Bergrheinfeld und Grafenrheinfeld betreiben seit 1978 gemeinsam die Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 14.000 EW. Für die Anlage stehen umfangreiche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen an. Hierfür wurde kürzlich eine Potenzialstudie erarbeitet und abgeschlossen. Als nächster Schritt steht eine Wirtschaftlichkeitsanalyse an. Durch diese soll eine Entscheidungsgrundlage geschaffen werden, ob das Halten der Kläranlage oder der Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Schweinfurt auf Dauer wirtschaftlicher ist.

Im Rahmen des zu beauftragenden Konzepts werden für die Kläranlage Alternativen aufgestellt, in der die notwendigen Maßnahmen zur Behebung des Sanierungsbedarfes und zum längerfristigen Betrieb der Anlage aufgezeigt werden.

In den Alternativen werden auch die Auswirkungen eines Anschlusses auf die aufnehmende Kläranlage der Stadt Schweinfurt berücksichtigt.

Ein solches Strukturkonzept wird voraussichtlich staatlich gefördert. Hierzu erfolgte bereits eine Voranfrage beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt. Sollte sich das bestätigen, wird das förmliche Antragsverfahren angestoßen. Hierfür wiederum bedarf es eines Beschlusses des örtlich zuständigen Gremiums.

Die Förderhöhe beträgt 20 Euro pro angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im Konzept erfasst sind, aber maximal 70 % der Ausgaben und maximal 50.000 Euro.

Gemeinderat Pfeifroth fragt im Anschluss an den Vortrag von Kämmerer Hart nach einer getrennten Förderung für Grafenrheinfeld und Bergrheinfeld. Gemeinderat Göb fragt an, ob die Berechnung für Grafenrheinfeld und Bergrheinfeld zusammen gilt. Dies bestätigt Kämmerer Hart.

Gemeinderat Posselt ist grundsätzlich gegen den Bau eines Kanals nach Schweinfurt, da aus seiner Sicht die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Einsparpotential im energetischen Bereich mit sich bringt.

Gemeinderat Meidl betont die Wichtigkeit des Strukturkonzepts unter Berücksichtigung zukünftiger Betriebskosten. Gemeinderat Pfeifroth weist darauf hin, dass eine entsprechende Entscheidung durch den Gemeinderat der Gemeinde Grafenrheinfeld getroffen worden ist. Dies bestätigt Gemeinderat Hiernickel.

**Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines sog. Strukturkonzepts zur Feststellung der weiteren Vorgehensweise zur Ertüchtigung der Abwasseranlage.**

**Die Verwaltung wird angehalten ein förmliches Förderverfahren nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2021) anzustoßen.**

**15:1**

## **6. Flächenpooling im Vorranggebiet WK 13 – Abschluss des kommunalen Flächenpoolings; Beschluss zum weiteren Vorgehen**

Dem Gemeinderat Bergheinfeld wurde auf der Gemeinderatsklausur vom 24.09.2022 das Thema kommunales Flächenpooling und Projektierer-Auswahlverfahren für Windenergie-gebiete vorgestellt.

Dementsprechend wurde im Spätherbst die Fa. Endura kommunal GmbH mit der Durchführung eines kommunalen Flächenpoolings für das von der Regionalplanung ausgewiesene Vorranggebiet WK 13 zwischen Waigolshausen, Hergolshausen, Garstadt und Etleben beauftragt.

Am 14. März 2023 fand hierzu die erste Flächeneigentümer-Versammlung in Waigolshausen und am 24. April 2023 entsprechend die zweite Versammlung statt. Jeweils mit sehr guter Beteiligung seitens der Flächeneigentümer. Im Anschluss daran wurde die sog. Pooling-Vereinbarung zur Unterschrift im Rathaus ausgelegt. Die maßgeblichen und wichtigsten Grundsätze dieses Poolings sind wie folgt:

1. Jeder unterzeichnende Flächeneigentümer stellt seine Flurstücke für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung, wissend, dass heute noch nicht klar ist, ob und wo die Windenergieanlagen später einmal stehen werden.
2. Die künftig anfallende gesamte Pacht soll über einen fest definierten Pachtverteilungsschlüssel auf alle teilnehmenden Flächeneigentümer verteilt werden:
  - a. 80 % der Pacht wird über die gesamte Fläche aller teilnehmenden Flächeneigentümer gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtfläche verteilt (Flächenpacht).
  - b. 10 % der Pacht wird auf die Standortflächen der jeweiligen Windenergieanlagen verteilt (Standortpacht).
  - c. 10 % der Pacht wird auf alle Flächen, die vom sog. baurechtlichen Abstand (meist Rotorüberschlag) betroffen sind, verteilt.
3. Die Kommune wird beauftragt, den Projektierer auszuwählen und den finalen Nutzungsvertrag für die Flächeneigentümer mitzuverhandeln.

Da es sich um rechtsverbindliche Dokumente handelt, darf die Pooling-Vereinbarung nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Sie kann den Mitgliedern des Gemeinderates auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Das Pooling wurde zwischenzeitlich abgeschlossen mit der folgenden Teilnahmequote:

- 74 % aller betroffenen Flächeneigentümer haben beim Pooling mitgemacht und die Poolingvereinbarung unterschrieben.
- 76 % der gesamten Flurstücke wurden über dieses Pooling gesichert.

Eine geographische Übersicht über die gepoolten Flächen kann aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ebenfalls nur auf Anfrage den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt werden.

Sollten in den nächsten Wochen noch vereinzelt Flächeneigentümer mit der Bereitschaft auf die Kommune zukommen, sich an dem Pooling zu beteiligen, werden diese noch zugelassen.

Das kommunale Flächenpooling kann als Erfolg gewertet werden.

Die Gemeinde Bergheinfeld hat ebenfalls eigene kommunale Flurstücke im Pooling-Gebiet, die dem von der Gemeinde initiierten Pooling unter den o.g. Bedingungen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Das weitere Vorgehen sieht vor, dass sich die beiden Gemeinden Waigolshausen und Bergheinfeld in den kommenden Wochen zu einem anschließenden Projektierer-Auswahlverfahren bzw. Interessenbekundungsverfahren abstimmen. Nach dieser internen Abstimmung können die Kommunalgremien über das weitere, detaillierte Vorgehen zur Auswahl eines Projektierers, der diese Flächen mit Windenergieanlagen bebauen soll, informiert werden.

Gemeinderat Posselt fragt an, ob die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Durchführung des Auswahlverfahrens nach wie vor angedacht ist. Dies bestätigt der Vorsitzende. Gemeinderätin Hochrein fragt nach, ob Grundstückseigentümer bei der Besetzung der Arbeitsgruppe berücksichtigt werden. Der Vorsitzende tritt dazu mit den Grundstückseigentümern in Kontakt.

**Der Gemeinderat Bergheinfeld stellt die Flächen der Gemeinde Bergheinfeld gemäß den in der Pooling-Vereinbarung für das Vorbehaltsgebiet Windenergie WK13 genannten Bedingungen zur Verfügung und beauftragt die Verwaltung mit der Einleitung der weiteren Schritte zur Initiierung eines Interessenbekundungsverfahrens/ Projektentwickler-Auswahlverfahrens.**

16:0

## **7. Bauangelegenheiten:**

### **a) Bauvoranfragen**

#### **ab) Carport vor Garage**

Der Bauherr möchte auf seinem Grundstück ein Carport vor der Garage errichten. Auf die in der Sitzung gezeigte Planskizze wird verwiesen. Das Vorhaben des Bauherrn ist dazu geeignet, den Stauraum vor

der Garage zu einem Stellplatz umzufunktionieren. Der entsprechende Bebauungsplan sieht in seinen Festsetzungen u.a. vor, dass Garagen „mit 5 m Stauraum zur Straßenbegrenzungslinie (hin) zu errichten“ sind. Gleicher Stauraum wird durch die Stellplatz- und Garagensatzung vorgesehen (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1).

Der Bauherr konnte der Verwaltung eine vergleichbare Nebenanlage zu einem Wohngebäude nennen, hierbei handelt es sich jedoch um ein/eine ohne Genehmigung errichtetes Carport bzw. Überdachung.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Bauvoranfrage des Bauherrn negativ zu bescheiden. Gemeinderätin Zahl und Gemeinderat Posselt sind der Meinung, dass gegen die Errichtung eines Carports nichts einzuwenden sei. Gemeinderat M. Eusemann gibt zu bedenken, dass durch die Genehmigung eines Carports vor einer Garage ein Präzedenzfall geschaffen wird und lehnt diese Anfrage ab. Gemeinderat Pfeifroth ergänzt, dass es sich hier zudem um eine Doppelgarage handelt.

**Der Gemeinderat beschließt, die Bauvoranfrage des Bauherrn zur Errichtung eines Carports bzw. einer Überdachung abzulehnen.**

**14:3**

#### **8. Anfragen und Informationen:**

##### **a) Bürgerentscheid „Versorgungszentrum Oberndorf“**

Der Vorsitzende berichtet von dem Bürgerentscheid über das Versorgungszentrum Oberndorf. Die konkrete Fragestellung lautete: „Sind Sie dafür, dass wertvolle Ackerfläche erhalten bleibt und die Planung des überdimensionierten Einkaufszentrums am Ortsrand von Oberndorf eingestellt wird?“ Knapp 75 % der Wähler haben für den Erhalt der Ackerfläche gestimmt. Der Vorsitzende zeigt sich überrascht über das aus seiner Sicht positive Ergebnis für Bergheinfeld.

**o.w.B.**

##### **b) Planungsstand „Südlink“**

Der Vorsitzende berichtet über den genauen Verlauf von SuedLink und dem weiteren Vorgehen in Bezug auf den Bau, die Baustelleneinrichtungen und die Zuwegungen zu der festgelegten Leitungstrasse. Der Bau des Suedlinks soll nach Aussage von TransnetBw bis 2028 beschlossen werden. Der Planungsstand der Fulda-Main-Leitung sieht vor, dass die derzeitige Vorzugstrasse das Gemeindegebiet am wenigsten betroffen ist. Die Leitung wird sehr wahrscheinlich aus Richtung Arnstein nach Bergheinfeld führen.

**o.w.B.**

##### **c) Sonstige Anfragen und Informationen:**

Gemeinderat K. Eusemann fragt nach der Kampfmittelerkundung im Schleifweg. Der Vorsitzende berichtet dazu von dem Ergebnis des durchführenden Ingenieurbüros mit einigen Verdachtspunkten. Die Schürfung erfolgt während des Baus. Am 10.11. finden zusammen mit dem Büro Köhl

Anwohnergespräche zu den Revisionsschächten statt. Zum 31.10. erfolgt die Fertigstellung der Planungsunterlagen und deren Übergabe an die Regierung von Unterfranken.

Gemeinderat Geißler informiert über eine Fahrt nach Münnerstadt in Sachen Klimaschutz und verweist auf eine in Bälde erscheinende Pressemitteilung.

Gemeinderat Gessner erkundigt sich nach der Chlorung des Trinkwassers in Garstadt. Dazu ist der Verwaltung kein aktueller Sachstand bekannt.

Gemeinderat Posselt berichtet von einem Wohnmobil vor der Turnhalle im Keilgarten. Der TÜV ist abgelaufen. Dieser wird von der Verwaltung aufgenommen.

Gemeinderätin Zahl fragt an, ob die Fläche vor dem Junkersgarten schraffiert wird. Dies wird noch durch den Bauhof ausgeführt.

Weiterhin hat die Gemeindeverwaltung geplant, am 07.12.2023 die diesjährige Klausurtagung abzuhalten.

Die weiteren Sitzungspunkte werden unter Aufhebung der Öffentlichkeit behandelt (siehe hierzu die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom gleichen Tag).